

**Verordnung
über die Durchführung
der pauschalen Steueranrechnung**

(Änderung vom 30. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Durchführung der pauschalen Steueranrechnung vom 7. Dezember 1967 wird wie folgt geändert:

§ 3. ¹ Über die im Kanton Zürich eingereichten Anträge entscheidet das kantonale Steueramt.

Abs. 2 unverändert.

§ 4. Abs. 1 unverändert.

² Über Einsprachen entscheidet das kantonale Steueramt, über Beschwerden die kantonalen Steuerrekurskommissionen.

Rechtsmittel und Rechtsmittelinstanzen

§ 4 a. Abs. 1 unverändert.

² Die Finanzdirektion legt den kantonalen Anrechnungstarif (mit Grundtarif, Verheiratetentarif und Elterntarif) fest. Sie berücksichtigt dabei die durchschnittliche kantonale und kommunale Steuerbelastung, unter Ausschluss der Kirchensteuer und mit Einschluss der Bundessteuer.

³ Der Anrechnungstarif wird dem Eidgenössischen Finanzdepartement zur Genehmigung unterbreitet.

Berechnung des Maximalbetrags

§ 5. ¹ Die anrechenbaren Beträge werden dem Antragsteller Rückerstattung gemäss Weisung des kantonalen Steueramtes durch die Staatskasse ausbezahlt.

Abs. 2 unverändert.

§ 6. Das kantonale Steueramt führt den Wiedereinzug ungerechtfertigt ausbezahlter oder verrechneter Steuerbeträge durch und beantragt bei Widerhandlungen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Einleitung der Strafverfolgung.

Ungerechtfertigte Anrechnung und Strafverfolgung

§ 9. ¹ Das kantonale Steueramt ermittelt aufgrund der Entscheide über die Steueranrechnung die von Bund, Kanton und Gemeinde zu übernehmenden Anteile.

Abs. 2 unverändert.

Abrechnung

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Hollenstein Husi